

## **BGer 6B\_100/2025 vom 2. April 2025**

Bundesgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_100\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_100_2025)

FR: TF 6B\_100/2025 du 2 avril 2025

IT: TF 6B\_100/2025 del 2 aprile 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer reichte am 3. Februar 2025 (Poststempel) Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 24. Dezember 2024 ein.

#### **E. 2**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 3**

Mit Verfügung vom 4. Februar 2025 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bis spätestens am 18. Februar 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung wurde ihm am 10. Februar 2025 zugestellt. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Februar 2025 in Nachachtung der gesetzlichen Regelung von Art. 62 Abs. 3 BGG eine nicht erstreckbare Frist zur Vorschussleistung bis am 12. März 2025 angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung wurde am 27. Februar 2025 zugestellt. Der Beschwerdeführer leistete den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht. Androhungsgemäss ist damit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.